



St. Martin zu Morsum

# Friedhofssatzung

FÜR DEN FRIEDHOF DER EVANGELISCH-  
LUTHERISCHEN KIRCHENGEMEINDE MORSUM

Auf Grundlage des § 26 (1) des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesens (Bestattungsgesetz) für Schleswig-Holstein und nach Artikel 25 Abs. 3 Nr. 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland hat der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde **Morsum** in seiner Sitzung am **14.12.2020** die nachstehende Friedhofssatzung beschlossen:

Der Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Morsum dient der letzten Ruhestätte der Verstorbenen und ist ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist ein Ort, an dem die trauernden Angehörigen und Freunde Raum und Besinnung finden sollen, um Abschied zu nehmen und um sich an die Verstorbenen zu erinnern. Er ist zugleich ein Ort, an dem die Kirche die Botschaft verkündigt, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird. Aus dieser Erkenntnis und in dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf den Friedhöfen Richtung und Weisung.

# Inhaltsübersicht

## Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Vorschriften .....	4
§ 1	Geltungsbereich und Friedhofszweck.....	4
§ 2	Verwaltung der Friedhöfe.....	4
§ 3	Schließung und Entwidmung.....	4
II.	Ordnungsvorschriften.....	5
§ 4	Öffnungszeiten.....	5
§ 5	Verhalten auf dem Friedhof .....	5
§ 6	Gewerbliche Arbeiten .....	6
III.	Allgemeine Bestattungsvorschriften .....	7
§ 7	Anmeldung der Bestattung .....	7
§ 8	Särge und Urnen.....	8
§ 9	Ruhezeit.....	9
§ 10	Ausheben und Schließen der Gräber .....	9
§ 11	Umbettungen und Ausgrabungen .....	9
IV.	Grabstätten.....	10
§ 12	Allgemeines.....	10
§ 13	Nutzungszeit von Wahlgrabstätten .....	11
§ 14	Übertragung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten.....	11
§ 15	Rückgabe von Grabstätten .....	12
§ 16	Wahlgrabstätten.....	12
§ 17	Sargwahlgrabstätten .....	13
§ 18	Urnenwahlgrabstätten .....	13
§ 19	Urnenreihengrabstätten im anonymen Urnengemeinschaftsfeld.....	14
V.	Anlage und Pflege von Grabstätten.....	15
§ 20	Allgemeines.....	15
§ 21	Grabpflege, Grabschmuck.....	16

§ 22 Vernachlässigung .....	16
§ 23 Umwelt- und Naturschutz.....	17
VI. Grabmale und bauliche Anlagen.....	17
§ 24 Gestaltungsvorschriften und Zustimmungserfordernis .....	17
§ 25 Prüfung durch die Friedhofsverwaltung.....	18
§ 26 Fundamentierung und Befestigung.....	18
§ 27 Mausoleen und gemauerte Gräfte .....	18
§ 28 Entfernung.....	19
§ 29 Künstlerisch und historisch wertvolle Grabmale.....	19
VII. Leichenräume und Trauerfeiern .....	19
§ 30 Benutzung der Leichenräume .....	19
§ 31 Trauerfeiern.....	20
VIII. Haftung und Gebühren .....	20
§ 32 Haftung .....	20
§ 33 Gebühren.....	20
IX. Schlussvorschriften .....	20
§ 34 Inkrafttreten und Bekanntmachung.....	20

# I. Allgemeine Vorschriften

## § 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck

(1) Diese Friedhofssatzung gilt für den Friedhof in Morsum, der von der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Morsum getragen wird.

(2) Der Friedhof dient der Bestattung von Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in der Gemeinde Sylt gemeldet hatten.

(3) Die Bestattung anderer Personen ist möglich, bedarf aber der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung und des Kirchengemeinderates.

## § 2 Verwaltung der Friedhöfe

(1) Die Friedhöfe sind unselbständige Anstalten des öffentlichen Rechts.

(2) Mit der Wahrnehmung der laufenden Verwaltungsaufgaben hat der Kirchengemeinderat die Angestellten der Friedhofsverwaltung Westerland beauftragt.

(3) Der Friedhof wird vom Kirchengemeinderat verwaltet. Die Friedhofsverwaltung Westerland richtet sich nach dieser Friedhofssatzung, den sonstigen kirchlichen Bestimmungen und den staatlichen Vorschriften.

(4) Im Zusammenhang mit einer Bestattung oder Beisetzung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, Zustimmung zur Errichtung eines Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen, Zulassung von Gewerbetreibenden sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

(5) Die Erfassung dieser Daten erfolgt digital durch die Friedhofsverwaltung Westerland.

## § 3 Schließung und Entwidmung

(1) Der Friedhof, Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus wichtigem Grund geschlossen und entwidmet werden.

(2) Nach Anordnung der beschränkten Schließung werden Nutzungsrechte nicht mehr verliehen. Bestattungen dürfen nur für eine näher festzusetzende Übergangszeit auf den Grabstätten vorgenommen werden, für die noch

Nutzungsrechte bestehen. Eine Verlängerung der Nutzungsrechte ist lediglich zur Anpassung an die jeweilige Ruhezeit zulässig.

(3) Nach Anordnung der Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden. Soweit dadurch das Nutzungsrecht vorzeitig erlischt, hat die/der Nutzungsberechtigte Anspruch auf Zuweisung einer anderen gleichartigen Grabstätte für die restliche Nutzungszeit sowie auf kostenfreie Umbettung des Bestatteten. Der Umbettungstermin soll dem Berechtigten möglichst einen Monat vorher mitgeteilt werden.

(4) Das Gleiche gilt, wenn aus zwingendem öffentlichen Interesse die Einziehung einzelner Grabstätten angeordnet wird.

(5) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft eines Friedhofs als Stätte der Verkündigung des Glaubens an die Auferstehung und als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben.

Die Entwidmung des gesamten Friedhofs wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

(6) Die Ersatzgrabstätte nach Absatz 3 und 4 ist auf Kosten des Verursachers in angemessener Weise anzulegen.

(7) Die Schließung, Entwidmung und Einziehung sind amtlich bekannt zu machen.

Bei Wahlgrabstätten ist außerdem die/der Nutzungsberechtigte schriftlich zu benachrichtigen, sofern die Anschrift der Friedhofsverwaltung bekannt ist.

## II. Ordnungsvorschriften

### § 4 Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof ist tagsüber für den Besuch geöffnet.

(2) Aus besonderem Anlass kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagt werden.

### § 5 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes angemessen zu verhalten und Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben richten, zu unterlassen.

(2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,

(a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art – ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle,

Handwagen und die von zugelassenen Gewerbetreibenden benötigten Fahrzeuge

– zu befahren,

(b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen und gewerbliche Dienste anzubieten,

auch nicht durch Anbringen von Firmenschildern,

(c) an Sonn- und Feiertagen Arbeiten auszuführen,

(d) in der Nähe von Bestattungsfeiern störende Arbeiten zu verrichten,

(e) Druckschriften zu verteilen,

(f) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder mitgebrachten Unrat auf dem Friedhof zu entsorgen,

(g) fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,

(h) zu lärmern und zu spielen,

(i) Hunde unangeleint oder sonstige Tiere mitzuführen,

(3) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Zustimmung des Kirchengemeinderates und/oder der Friedhofsverwaltung.

(4) Der Kirchengemeinderat kann weitere Regelungen für die Ordnung auf dem Friedhof erlassen.

(5) Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Der Kirchengemeinderat und die Friedhofsverwaltung können Personen, die der Friedhofssatzung wiederholt zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofs untersagen.

(6) Trauerfeiern, die ohne Mitwirkung des Pastors auf dem Friedhof abgehalten werden, dürfen das christliche Empfinden nicht verletzen.

## § 6 Gewerbliche Arbeiten

(1) BestatterInnen, BildhauerInnen, Steinmetze, GärtnerInnen sowie sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen schriftlichen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung und den Kirchengemeinderat. Die Zulassung ist auf Antrag zu erteilen, wenn die Gewerbetreibenden den Nachweis der fachlichen Qualifikation erbringen und persönlich zuverlässig sind.

(2) AntragstellerInnen des Handwerks haben ihre Eintragung in die Handwerksrolle, AntragstellerInnen des handwerksähnlichen Gewerbes ihre

Eintragung in das Verzeichnis nach §19 Handwerksordnung und AntragsstellerInnen der Gärtnerberufe ihre fachliche Qualifikation durch Vorlage des Berufsausweises für FriedhofsgärtnerInnen von der Landwirtschaftskammer nachzuweisen. Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, der Friedhofsverwaltung und dem Kirchengemeinderat den Fortfall der Voraussetzung für die Zulassung unverzüglich anzuzeigen.

(3) Für eine einmalige gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof können die Friedhofsverwaltung und der Kirchengemeinderat auf die Vorlage der Nachweise nach Absatz 2 verzichten, wenn die/der AntragstellerIn über eine Zulassung für gewerbliche Arbeiten auf einem anderen kirchlichen Friedhof verfügt und die Zulassung vorlegt.

(4) Die Gewerbetreibenden sowie ihre MitarbeiterInnen haben die jeweils geltende Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre MitarbeiterInnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen. Dazu haben die Gewerbetreibenden dem Friedhofsträger den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen.

(5) Gewerbliche Arbeiten dürfen auf dem Friedhof nur während abgesprochener Zeiten durchgeführt werden, die von der Friedhofsverwaltung und dem Kirchengemeinderat genehmigt worden sind.

(6) Die Zulassung kann durch schriftlichen Bescheid der Friedhofsverwaltung und des Kirchengemeinderates widerrufen werden, wenn ein Gewerbetreibender trotz wiederholter Mahnung gegen die für den Friedhof geltenden Bestimmungen verstoßen hat oder die Voraussetzungen für die Erteilung der Zulassung entfallen sind.

(7) Das Entsorgen jeglicher Abfälle auf dem Friedhof ist für Gewerbetreibende nicht gestattet.

(8) Das – auch nur vorübergehende – Lagern von Arbeitsgeräten und -material ist für Gewerbetreibende nicht gestattet.

### III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

#### § 7 Anmeldung der Bestattung

(1) Bestattungen sind unter Beibringung der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig anzumelden. Wird eine Bestattung in einer vorzeitig erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht bzw. das Recht auf Bestattung nachzuweisen.



(2) Die Friedhofsverwaltung und der Kirchengemeinderat setzen im Einvernehmen mit den Beteiligten Ort und Zeit der Bestattung fest.

## § 8 Särge und Urnen

(1) Bestattungen sind grundsätzlich in Särgen oder Urnen vorzunehmen. Ausnahmsweise kann die Friedhofsverwaltung und der Kirchengemeinderat auf schriftlichen Antrag die Bestattung in Leichentüchern ohne Sarg oder Urne gestatten, wenn nach den Grundsätzen oder Regelungen der Glaubensgemeinschaft, der die verstorbene Person angehört hat, eine Bestattung ohne Sarg oder Urne vorgesehen ist und gesundheitliche Bedenken nicht entgegenstehen. Entsprechende technische Voraussetzungen sind von der Auftrag gebenden Person auf eigene Kosten in Abstimmung mit dem Friedhofsträger zu schaffen. Für die verwendete Umhüllung gilt Absatz 2 entsprechend.

(2) Für Erdbestattungen dürfen keine Särge, Sargauskleidungen, Leichentücher, Leichenhüllen und Leichenbekleidungen verwendet werden, die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern und die Verwesung der Leichen nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist zu ermöglichen. Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist.

(3) Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, im Mittelmaß 0,70 m hoch und 0,70 m breit sein. Größere Särge sind dem Kirchengemeinderat und der Friedhofsverwaltung rechtzeitig vor der Bestattung anzuzeigen.

(4) Für die Bestattung in Mausoleen oder gemauerten Grüften sind nur Steinsärge, Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

(5) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

## § 9 Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit beginnt mit dem Tag der Bestattung.
- (2) Die allgemeine Ruhezeit beträgt
  - (a) für die Bestattung in Särgen über 1,20 m Länge 25 Jahre,
  - (b) für die Bestattung in Särgen bis zu 1,20 m Länge 15 Jahre,
  - (c) für eine Urnenbestattung 20 Jahre.

## § 10 Ausheben und Schließen der Gräber

- (1) Die Gräber werden von Beauftragten der Friedhofsverwaltung und des Kirchengemeinderates ausgehoben und wieder zugefüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Grabhügel) bis zur Oberkante des Sarges bzw. des Leichnams im Leichentuch mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Die Grabhügel werden, sofern nicht durch den Grabnutzungsberechtigten veranlasst, nach einer angemessenen Frist durch die Friedhofsverwaltung eingeebnet.

## § 11 Umbettungen und Ausgrabungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften der Zustimmung des Kirchengemeinderates. Erforderlich sind ein schriftlicher Antrag und, falls dies nicht zugleich die/der AntragstellerIn ist, die schriftliche Zustimmung der Nutzungsberechtigten Person.
- (3) Die Zustimmung des Kirchengemeinderates zur Umbettung darf nur dann erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der dem aus Artikel 1 Grundgesetz abzuleitenden Grundsatz der Totenruhe vorgeht. Die Kosten für die Umbettung und für die Wiederinstandsetzung der dadurch beschädigten Nachbargrabstätten und Anlagen hat die Antrag stellende Person zu tragen.
- (4) Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses können Leichen oder Aschen in ein anderes Grab gleicher Art umgebettet werden. Die/der Nutzungsberechtigte soll vorher gehört werden.

(5) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(6) Grabmale und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes nicht entgegenstehen.

(7) Leichen und Aschen zu anderen als Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf behördlicher oder richterlicher Anordnung.

(8) Das Herausnehmen von Urnen anlässlich der Bestattung einer Leiche und die anschließende, umgehende Beisetzung der Urnen in derselben Grabstätte ist keine Umbettung.

(9) Bei Wiederbelegung der Grabstätte mit einem Sarg werden nach Ablauf der Ruhezeit vorhandene Leichen- und Aschereste in dem betreffenden Grab unter der Grabsohle erneut beigesetzt.

## IV. Grabstätten

### § 12 Allgemeines

(1) Die Grabstätte bleibt Eigentum der Kirchengemeinde. An ihr werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Satzung in der jeweils geltenden Fassung verliehen.

(2) Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

(3) Nutzungsberechtigte haben jede Änderung ihrer Anschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

(4) Die Grabstätten werden angelegt als:

(a) Sargwahlgrabstätten (in unterschiedlichen Grabbreiten)

(b) Urnenwahlgrabstätten in der Urnengemeinschaftsanlage am Friesenwall

(c) Urnenwahlgrabstätten in der Urnengemeinschaftsanlage mit Grabplatte

(d) Urnenreihengrabstätten im anonymen Gräberfeld

## § 13 Nutzungszeit von Wahlgrabstätten

(1) Das Nutzungsrecht muss mindestens für die Dauer der erforderlichen Ruhezeit erworben werden.

(2) Das Nutzungsrecht für Wahlgrabstätten mit Ausnahme der Urnenreihengrabstätten kann auf Antrag der/des Nutzungsberechtigten gegen Zahlung der in der Friedhofsgebührensatzung vorgesehenen Gebühr bis zu einer maximalen Dauer von 30 Jahren über die erforderliche Ruhezeit hinaus verlängert werden. Eine Verlängerung über 30 Jahre bedarf der Zustimmung des Kirchengemeinderates.

(3) Der/die Nutzungsberechtigte hat selbst für eine rechtzeitige Verlängerung des Nutzungsrechts zu sorgen. Der Ablauf der Nutzungszeit wird dem Nutzungsberechtigten, sofern die Anschrift bekannt ist, schriftlich mitgeteilt.

(4) Überschreitet bei einer Bestattung die Ruhezeit die noch laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht entsprechend zu verlängern. Die Gebühren richten sich nach der jeweiligen Friedhofsgebührensatzung.

(5) Sind auf einem Friedhof genügend freie Grabstätten vorhanden, so kann ohne Vorliegen eines Todesfalles ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben werden (Vorkauf).

Die Gebühren richten sich nach der jeweiligen Friedhofsgebührensatzung. Die Nutzungszeit kann vom Nutzungsberechtigten zwischen einem und 30 Jahren frei gewählt werden. Bei einer Beisetzung muss das Nutzungsrecht mindestens auf die entsprechende Ruhezeit verlängert werden.

## § 14 Übertragung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

(1) Das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten kann zu Lebzeiten des Nutzungsberechtigten auf eine Angehörige oder einen Angehörigen nach §16 Absatz 3 übertragen werden. Die Übertragung auf andere Personen bedarf der Zustimmung des Kirchengemeinderates und der Friedhofsverwaltung.

(2) Stirbt die/der Nutzungsberechtigte, so geht das Nutzungsrecht auf eine Angehörige oder einen Angehörigen nach §16 Absatz 3 mit deren oder dessen Zustimmung über. Der Vorrang einer Person vor einer anderen bestimmt sich nach der folgenden Aufstellung mit der Maßgabe, dass innerhalb der einzelnen Personengruppen die ältere Person Vorrang hat.

(3) Die Rechtsnachfolge nach Absatz 2 kann der Nutzungsberechtigte dadurch ändern, dass er das Nutzungsrecht schon zu Lebzeiten für den Fall seines Ablebens einer Person oder – mit Zustimmung des Kirchengemeinderates und der Friedhofsverwaltung – einer anderen Person durch Vertrag überträgt. Eine Ausfertigung des Vertrages ist der Friedhofsverwaltung unverzüglich einzureichen.

(4) Die oder der neue Berechtigte hat innerhalb von sechs Monaten nach der Übertragung bzw. dem Rechtsübergang die Umschreibung auf ihren bzw. seinen Namen zu beantragen. Die Umschreibung kann versagt werden, wenn die Übertragung bzw. der Rechtsübergang nicht hinreichend urkundlich nachgewiesen ist.

(5) Die Übertragung bzw. der Rechtsübergang des Nutzungsrechts wird wirksam mit der Umschreibung durch die Friedhofsverwaltung.

(6) Angehörigen der Verstorbenen darf der Zutritt zu der Grabstätte und deren Pflege nicht verwehrt werden. Die Gestaltung der Grabstätte steht ihnen jedoch nicht zu, soweit sie nicht Nutzungsberechtigte(r) sind.

## § 15 Rückgabe von Grabstätten

(1) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit zurückgegeben werden.

(2) Das Nutzungsrecht an teilbelegten Grabstätten ist erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit möglich.

(3) Die Rückgabe ist nur für gesamte Grabstätten zulässig, Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Kirchengemeinderates und der Friedhofsverwaltung.

(4) Für die Rückgabe von Nutzungsrechten an Grabstätten besteht kein Rechtsanspruch auf Erstattung von Friedhofsgebühren.

## § 16 Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten werden als Sondergräber für Erd- oder Urnenbestattungen mit einer oder mehreren Grabbreiten vergeben.

(2) Das Nutzungsrecht wird auf Antrag durch Ausstellung einer Urkunde verliehen. Die Urkunde wird nach Zahlung der festgesetzten Gebühren ausgehändigt. Das Nutzungsrecht kann entzogen werden, wenn die in der Friedhofsgebührensatzung festgesetzten Gebühren nicht entrichtet werden. Die Entziehung des Nutzungsrechts setzt voraus, dass die Beitreibung der Gebühren im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens erfolglos durchgeführt worden ist.

(3) In einer Wahlgrabstätte dürfen die Nutzungsberechtigten und ihre Angehörigen bestattet werden. Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmung gelten:

- a. die Ehegattin oder der Ehegatte,
- b. die eingetragene Lebenspartnerin oder der eingetragene Lebenspartner,
- c. leibliche und adoptierte Kinder,

- d. die Eltern,
- e. die Geschwister,
- f. Großeltern und
- g. Enkelkinder sowie
- h. Ehegatten und eingetragene Lebenspartner bzw. -partnerinnen der unter c), e) und g) bezeichneten Personen.

## § 17 Sargwahlgrabstätten

(1) In einer Sargwahlgrabstätte können je Grabbreite während der Ruhezeit ein Sarg und bis zu vier Urnen beigesetzt werden.

(2) Die Grabgröße je Grabbreite beträgt 1,00 m in der Breite und 2,00 m in der Länge.

(3) Im Rahmen dieser Friedhofssatzung hat der Nutzungsberechtigte das Recht, in der Sargwahlgrabstätte Verstorbene beisetzen zu lassen und nach seinem Ableben dort selbst beigesetzt zu werden.

(4) Der Nutzungsberechtigte hat für die Dauer der Nutzungszeit weiterhin das Recht und die Verpflichtung, über die Gestaltung und Pflege der Sargwahlgrabstätte zu entscheiden, diese zu unterhalten und zu pflegen.

(5) Die Grabstätten sind nur mit Gewächsen zu bepflanzen, durch die benachbarte Grabstätten, öffentliche Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden. Das Pflanzen von Bäumen und großwüchsigen Sträuchern ist auf den Grabstätten nicht gestattet.

Bestehende Gehölze dürfen nur mit Zustimmung des Kirchengemeinderates und der Friedhofsverwaltung verändert oder beseitigt werden.

(6) Angehörigen der Verstorbenen darf der Zutritt zu der Grabstätte und deren Pflege nicht verwehrt werden. Die Gestaltung der Grabstätte steht ihnen jedoch nicht zu, soweit sie nicht Nutzungsberechtigte(r) sind.

(7) Ein Vorkauf ist möglich, die Gebühren richten sich nach der jeweiligen Gebührensatzung.

## § 18 Urnenwahlgrabstätten

(1) In einer Urnenwahlgrabstätte können während der Ruhezeit bis zu zwei Urnen beigesetzt werden.

(2) Die Grabgröße beträgt 0,80 m in der Breite und 0,80 m in der Länge.

(3) Im Rahmen dieser Friedhofssatzung hat die/der Nutzungsberechtigte das Recht, in der Urnenwahlgrabstätte die Totenasche Verstorbener beisetzen zu lassen und nach ihrem/seinem Ableben die eigene Totenasche dort beisetzen zu lassen.

(4) Angehörigen der Verstorbenen darf der Zutritt zu der Grabstätte nicht verwehrt werden.

(5) Ein Vorkauf ist möglich, die Gebühren richten sich nach der jeweiligen Gebührensatzung.

(6) Das Ablegen von Blumen ist nur an den von der Friedhofsverwaltung ausgewiesenen Flächen erlaubt.

(7) Widerrechtlich abgelegte Blumen und Gegenstände können von der Friedhofsverwaltung entschädigungslos entsorgt werden.

(8) Im Urnengemeinschaftsfeld mit Grabplatte muss eine rechteckige Natursteinplatte im Format 35 x 45 cm mit den Daten des Verstorbenen angebracht werden. Die Verwendung von erhabenen Bronz Buchstaben ist untersagt.

(9) Im Urnengemeinschaftsfeld am Friesenwall kann eine Bronzetafel im Format 12 x 7 cm mit den Daten des Verstorbenen an die Stele im Friesenwall angebracht werden.

(10) Die Rasenfläche der Grabstätten und der Wege werden von der Friedhofsverwaltung gemäht.

## § 19 Urnenreihengrabstätten im anonymen Urnengemeinschaftsfeld

(1) Die Anlage des Grabfeldes als Grünfläche soll dieser Anlage besondere Ruhe und Ordnung verleihen. Abweichungen sind nicht gestattet.

(2) In einer Urnengrabstätte kann während der Ruhezeit eine Urne beigesetzt werden.

(3) Für jede Urnenbeisetzung wird eine einmalige Nutzungsgebühr gemäß aktueller Friedhofsgebührensatzung erhoben.

(4) Nach Ablauf der Ruhezeit endet das Nutzungsrecht.

(6) Das Aufstellen eines Grabsteins oder sonstiger Gegenstände, die auf den Verstorbenen Hinweis geben, ist nicht zulässig.

(7) Eine Bepflanzung der Urnengrabstätte ist nicht gestattet.

(8) Das Ablegen von Blumen ist nur an von der Friedhofsverwaltung ausgewiesenen Flächen erlaubt.

(9) Widerrechtlich abgelegte Blumen und Gegenstände können von der Friedhofsverwaltung entschädigungslos entsorgt werden.



(10) Die Rasenfläche der Grabstätten und der Wege werden von der Friedhofsverwaltung gemäht.

(11) Ein Vorkauf ist nicht möglich.

(12) Eine Verlängerung des Nutzungsrechts der Urnenreihengrabstätte ist nicht möglich.

## V. Anlage und Pflege von Grabstätten

### § 20 Allgemeines

(1) Die Grabstätten müssen binnen sechs Monaten nach der Belegung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechts angelegt sein. Zur gärtnerischen Anlage und Pflege sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten verpflichtet. Sie können entweder die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder die Friedhofsverwaltung oder zugelassene Friedhofsgärtner damit beauftragen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf des Nutzungsrechts.

(2) Die Friedhofsverwaltung ist befugt, stark wuchernde, absterbende oder die Bestattung behindernde Hecken, Bäume und Gehölze zu beschneiden oder zu beseitigen. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

(3) Die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein der Friedhofsverwaltung und dem Kirchengemeinderat.

(4) Ist bei einer Bestattung die Nutzungszeit zu verlängern und sind Nutzungsberechtigte nicht vorhanden oder Angehörige zur Übernahme des Nutzungsrechts nicht bereit, so kann die Friedhofsverwaltung die Erstattung der Kosten für die Anlage und Unterhaltung einer Rasengrabanlage bis zum Ablauf der Nutzungszeit von demjenigen verlangen, der die Bestattung veranlasst hat. Die Kostenerstattung nach Satz 1 entfällt, soweit die Grabpflege durch einen Dritten sichergestellt ist.

(5) Grabstätten, Gräber und Wege sollten nicht mit Stein, Kunststein, Beton, Eisengittern und anderen festen Werkstoffen eingefasst und ausgemauert und mit Kies oder Steinsplitt bestreut werden. Schrittplatten aus künstlichem Werkstoff (z. B. Terrazzo und Waschbeton) sollten nicht verwendet werden. Vorhandene Anlagen sind nach Möglichkeit durch überwachsene Bepflanzung zu verdecken. Die Friedhofsverwaltung behält sich eine Neugestaltung von Hecken und Einfassungen vor.



## § 21 Grabpflege, Grabschmuck

(1) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von chemischen Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen ist nicht gestattet.

(2) Kunststoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, in Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenanzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen und Markierungszeichen.

(3) Die Verwendung von Blechdosen, Gläsern, Flaschen o. ä. für die Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet.

(4) Batteriebetriebene Grablichter dürfen nicht verwendet werden.

(5) Gewerbliche Grabpflege-Aufträge können an die Friedhofsverwaltung Westerland vergeben werden.

## § 22 Vernachlässigung

(1) Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig angelegt oder gepflegt, so ist der Verantwortliche zur Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich aufzufordern. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht zu ermitteln, genügt ein auf drei Monate befristeter Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, können Reihengrabstätten von der Friedhofsverwaltung kostenpflichtig abgeräumt, eingeebnet und begrünt werden. Bei Wahlgrabstätten kann die Friedhofsverwaltung stattdessen die Grabstätten auf Kosten des Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung einziehen.

(2) Vor dem Entzug des Nutzungsrechts ist der Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Ist er nicht bekannt oder nicht zu ermitteln, hat eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung sowie ein erneuter, auf drei Monate befristeter Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. Der Verantwortliche ist in den Aufforderungen und der öffentlichen Bekanntmachung auf die ihn treffenden Rechtsfolgen der Absätze 1 und 3 aufmerksam zu machen. In dem Entziehungsbescheid ist darauf hinzuweisen, dass das Grabmal und sonstige bauliche Anlagen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Kirchengemeinde fallen.

(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht zu einer Aufbewahrung des abgeräumten Materials verpflichtet.

## § 23 Umwelt- und Naturschutz

Den Erfordernissen des Umwelt- und Naturschutzes ist auf den Friedhöfen Rechnung zu tragen.

## VI. Grabmale und bauliche Anlagen

### § 24 Gestaltungsvorschriften und Zustimmungserfordernis

(1) Die Errichtung und Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung und des Kirchengemeinderates. Sie ist vor Anfertigung oder Veränderung des Grabmals zu beantragen. Der Antrag ist durch den Nutzungsberechtigten oder seinen bevollmächtigten zu stellen.

(2) Für Grabmale dürfen/sollen nur Naturstein, Holz, geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden. Es dürfen/sollen keine importierten Grabsteine verwendet werden, die nicht unter fairen Arbeitsbedingungen und mit Kinderarbeit produziert worden sind.

(3) Die Anträge sind in zweifacher Ausfertigung mit folgendem Inhalt einzureichen:

(a) Grabmalentwurf mit Grundriss sowie Vorder- und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Fundamentierung.

(b) Wortlaut und Platzierung der Inschrift, der Ornamente und der Symbole unter Angabe der Form und der Anordnung, des Materials sowie seiner Bearbeitung; 2-3 Buchstaben in Originalgröße (M 1:1).

In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:5 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.

(4) Die Errichtung, Aufstellung und Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen, Einfriedungen (Steineinfassungen), Bänke und provisorischer Tafeln bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung und des Kirchengemeinderates. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

(5) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.

(6) Die Mindeststärke stehender Grabmale muss mindestens 12 cm betragen. Stehende Grabmale dürfen die Hälfte der Grabstättenbreite nicht überschreiten, Naturfindlinge haben einen Toleranzwert von bis zu 20%.

(7) Im Urnengemeinschaftsfeld mit Grabplatte muss eine Grabplatte mit einer Namensinschrift vorhanden sein. Die Größe der liegenden Grabplatte muss 45 cm x 35 cm betragen. Mindeststärke 3 cm. Die Grabplatte muss aus einem Stück bestehen. Die Platte muss so in den Rasen eingelassen werden, dass mit dem Rasenmäher gemäht werden kann. Zulässig sind Grabplatten aus allen Natursteinen.

## § 25 Prüfung durch die Friedhofsverwaltung

(1) Dem Kirchengemeinderat und der Friedhofsverwaltung ist das Grabmal und der genehmigte Antrag bei der Anlieferung und vor der Errichtung zur Prüfung vorzuweisen.

(2) Entspricht die Ausführung des Grabmals nicht dem genehmigten Antrag und ist sie nicht genehmigungsfähig, können der Kirchengemeinderat und die Friedhofsverwaltung die Errichtung des Grabmals verweigern oder der bzw. dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Abänderung oder Beseitigung des Grabmals setzen. Bei bereits errichteten Grabmalen können der Kirchengemeinderat und die Friedhofsverwaltung nach ergebnislosem Ablauf der Frist die Abänderung oder Beseitigung des Grabmals auf Kosten der bzw. des Nutzungsberechtigten veranlassen.

## § 26 Fundamentierung und Befestigung

(1) Die Grabmale und sonstige baulichen Anlagen sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind.

(2) Der Nutzungsberechtigte hat für einen guten und verkehrssicheren Zustand Sorge zu tragen. Verantwortlich und haftbar für alle Schäden, die durch Verletzung dieser Pflicht entstehen, ist die bzw. der jeweilige Nutzungsberechtigte.

(3) Durch die Friedhofsverwaltung wird einmal im Jahr eine Standsicherheitsprüfung der Denkmäler durchgeführt. Mängel hat der oder die Nutzungsberechtigte unverzüglich fachgerecht beseitigen zu lassen. Geschieht dies nicht, so kann die Friedhofsverwaltung das Grabmal oder die bauliche Anlage auf Kosten des oder der Nutzungsberechtigten instand setzen oder beseitigen lassen. Wenn keine unmittelbare Gefahr besteht, erhält der oder die Nutzungsberechtigte vorher eine Aufforderung. Ist er oder sie nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so ist durch ein Schild auf der Grabstätte oder durch ortsübliche Bekanntmachung auf die Mängel hinzuweisen.

## § 27 Mausoleen und gemauerte Gräfte

(1) Soweit auf einem Friedhof Mausoleen oder gemauerte Gräfte bestehen, können sie im Rahmen der bestehenden Nutzungsrechte genutzt werden.

(2) Die Verleihung neuer Nutzungsrechte an vorhandenen Mausoleen oder gemauerten Grüften sowie die Errichtung neuer Mausoleen und gemauerter Grüfte soll nur ermöglicht werden, wenn durch vertragliche Regelungen sichergestellt wird, dass der Friedhof von entstehenden Kosten freigehalten wird. Über den Neubau von Grüften entscheidet der Kirchengemeinderat.

## § 28 Entfernung

(1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung des Kirchengemeinderates und der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(2) Nach Ablauf des Nutzungsrechts sind die Grabmale einschließlich des Sockels bzw. Fundamentes und sonstige bauliche Anlagen durch die Nutzungsberechtigten zu entfernen, soweit es sich nicht um Grabmale nach § 29 handelt. Geschieht dies nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechts, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abzuräumen oder abräumen zu lassen. Den Nutzungsberechtigten steht eine Entschädigung für abgeräumte Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen nicht zu.

(3) Sofern Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen von der Friedhofsverwaltung oder in ihrem Auftrag abgeräumt werden, wird die oder der Nutzungsberechtigte zur Übernahme der Kosten herangezogen.

## § 29 Künstlerisch und historisch wertvolle Grabmale

(1) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs gelten, sind in einer Liste zu erfassen. Die Liste ist in angemessenen Zeitabständen zu aktualisieren. Die erfassten Grabmale unterstehen dem besonderen Schutz des Friedhofsträgers und sollen auch nach Ablauf des Nutzungsrechts der Grabstätte erhalten werden. Welche Denkmäler als historisch wertvoll erachtet werden legt die Friedhofsverwaltung zusammen mit dem Kirchengemeinderat fest.

# VII. Leichenräume und Trauerfeiern

## § 30 Benutzung der Leichenräume

Der Friedhof Morsum unterhält derzeit keine Leichenräume.

## § 31 Trauerfeiern

(1) Trauerfeiern müssen der Würde des Ortes entsprechen und dürfen das christliche Empfinden nicht verletzen.

(2) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum, am Grabe oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

(3) Für Mitglieder der evangelischen Kirche und von Religionsgemeinschaften, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen angehören, steht für Verabschiedungen und Trauerfeiern die Kirche St. Martin zur Verfügung. Trauerfeiern für Angehörige anderer Glaubensgemeinschaften bedürfen der Genehmigung durch den Kirchengemeinderat.

(4) Die Aufstellung des Sarges in einem Feierraum kann untersagt werden, wenn der Verstorbene eine anzeigepflichtige Krankheit gehabt hat oder der Zustand der Leiche dies nicht zulässt.

## VIII. Haftung und Gebühren

### § 32 Haftung

(1) Der Nutzungsberechtigte hat für einen guten und verkehrssicheren Zustand Sorge zu tragen. Verantwortlich und haftbar für alle Schäden, die durch Verletzung dieser Pflicht entstehen ist die/der jeweilige Nutzungsberechtigte.

(2) Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.

### § 33 Gebühren

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen werden die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung erhoben.

## IX. Schlussvorschriften

### § 34 Inkrafttreten und Bekanntmachung

(1) Diese Friedhofssatzung wird dauerhaft auf der Internetseite der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Morsum unter [www.kirche-morsum-sylt.de](http://www.kirche-morsum-sylt.de) und zusätzlich auf der Internetseite des Kirchenkreises Nordfriesland unter der Web-Adresse [www.kirche-nf.de](http://www.kirche-nf.de) unter der Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“ hinterlegt und tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofssatzung tritt die bisherige Friedhofssatzung aus dem Jahre 1999 außer Kraft.

(3) Die vorstehende Friedhofssatzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch den Ev.-Luth. Kirchenkreis Nordfriesland mit untenstehendem Datum kirchenaufsichtlich genehmigt.

Morsum, 19.12.2020

Der Kirchengemeinderat

Gez. Christiane Eilrich

Kirchensiegel

gez. Kathrin Volquartzen

Vorsitzende des KGR

Mitglied des KGR

Kirchenaufsichtlich genehmigt!

Kirchenkreis Nordfriesland

Breklum, 15.12.2020

Datum

gez. Frauke Groth

Unterschrift

Kirchenkreissiegel

Vorstehende Friedhofssatzung wurde

1. Vom Kirchengemeinderat beschlossen am: 14.12.2020

2. Vom Kirchenkreis Nordfriesland kirchenaufsichtlich genehmigt am: 15.12.2020

Dauerhaft für die Zeit der Gültigkeit öffentlich bereitgestellt

unter der Internetadresse [www.kirche-morsum-sylt.de](http://www.kirche-morsum-sylt.de)

Hinweis auf Internetbereitstellung in der „Sylter Rundschau“ am: 23.12.2020

Tritt in Kraft am: 01.01.2021